



## Hepatitis E

### **Erreger:**

Die Erkrankung wird durch ein Virus (Hepatitis E-Virus) hervorgerufen.

### **Übertragung:**

1. Durch den Verzehr von unzureichend gegartem Schweine- bzw. Wildfleisch und daraus hergestellten Produkten
2. Durch direkten Kontakt mit dem Stuhl infizierter Menschen
3. Verunreinigtes Trinkwasser
4. Kontaminierte Gegenstände

### **Zeitspanne Ansteckung bis Erkrankungsbeginn:**

2-9 Wochen (15 bis 64 Tage)

### **Ansteckungsfähigkeit:**

Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit ist nicht abschließend geklärt. Erkrankte Personen sind zwei vor und bis zu zwei Wochen nach Erkrankungsbeginn ansteckend. Aber auch bei symptomlosen Verläufen muss mit einer Ansteckungsfähigkeit gerechnet werden.

### **Krankheitsverlauf:**

Die ersten Krankheitszeichen sind eher uncharakteristisch und zeichnen sich durch ein allgemeines Krankheitsgefühl, Müdigkeit, Übelkeit, und gelegentlich Fieber aus. In der sich anschließenden zweiten Krankheitsphase kommt es zu einer Gelbfärbung der Haut und des Augapfels (Ikterus) und zu einer Entfärbung des Stuhls und einer Dunkelfärbung des Urins. Die Leber vergrößert sich und wird druckempfindlich. Die Krankheit heilt meist von selbst aus und ist nur von kurzer Dauer.

### **Behandlung:**

Eine Therapie steht zurzeit noch nicht zur Verfügung. Es können lediglich einzelne Krankheitssymptome gelindert werden. Jede zusätzliche Schädigung der Leber, z.B. durch Alkohol oder verschiedene Medikamente, sollten strikt vermieden werden.

### **Meldepflicht:**

Es besteht schon bei Verdacht auf eine akute Virushepatitis eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt.

### **Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:**

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten bis zur Ansteckungsfreiheit (nach ärztlichem Urteil) nicht besucht werden. Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Virushepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

### **Arbeiten in Lebensmittelbetrieben:**

Für Hepatitis-E-Erkrankte, erkrankungsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen besteht ein Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot nach § 42 Abs. 1 IfSG. Eine Arbeitsaufnahme ist frühestens zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome (Ikterus)möglich.

### **Kontaktpersonen:**

Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung von Hepatitis-E-Virus unter engen Kontaktpersonen (z.B. unter Haushaltsangehörigen) kann zwar prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, ist aber sehr selten. Die oben genannten Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen gelten auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Virushepatitis E aufgetreten ist. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den o.g. Vorschriften zulassen.

### **Hygienemaßnahmen für Erkrankte und Erkrankungsverdächtige:**

Während der gesamten Erkrankungsdauer sind Desinfektionsmaßnahmen aller Gegenstände und Flächen, die mit infektiösen Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, durchzuführen (Leib- und Bettwäsche etc. bei 90°C waschen, Toilettensitz und – deckel mit Desinfektionsmittel behandeln). Weiterhin ist eine Händedesinfektion mit einem für Viren geeigneten Händedesinfektionsmittel durchzuführen.

### **Vorbeugende Maßnahmen:**

Eine Impfung steht noch nicht zur Verfügung, so dass nur durch die Einhaltung der beschriebenen Verhütungsmaßnahmen eine Infektion mit Hepatitis-E-Virus vermieden werden kann.

### **Wie können sich Kontaktpersonen schützen?**

Gründliche Personal- und Händehygiene.

Landratsamt Schwäbisch Hall  
Gesundheitsamt  
Karl-Kurz-Straße 44  
74523 Schwäbisch Hall  
Fon: 0791 755-6210

Außenstelle Crailsheim  
Gartenstraße 21  
74564 Crailsheim  
Fon: 07951 492-5211